

gethan habe, so ist dabei zu bemerken, dass dieses Gebiet den Kaiser gar nichts anging, sondern zu Ludwig d. Deutschen Reich gehörte. In der That ist vorher vielmehr von Eingriffen des Letzteren die Rede, so dass sich also hier die spätere Interpolation fast von selbst ausscheidet: 'Item significans, quod audierat pro eisdem rebus, petens, ut regi LUDOWICO suggerat, quatinus . . . restitui faciat. . . . Item significans, quod audierat quendam Lantfridum se iactantem, quia impetraverit res prefatas apud imperatorem KAROLUM'.

Das Erzbisthum Reims, welches nach Ebo's Absetzung der Priester Fulco 9 Jahre verwaltet hatte, kam nach der Reichstheilung von Verdun 843 in den Besitz Karls d. Kahlen, und dieser benutzte die willkommene Beute, um seine Getreuen daraus mit Lehen auszustatten. Hinkmars erste Sorge war die Wiederherbeischaffung der entfremdeten Güter, und eben die Urkunde vom 1. October 845, bei Flodoard III, 4, durch welche er beim König die Erfüllung seiner Wünsche erreichte, enthält die Beziehung auf das Testament. Die Restitution erfolgt nämlich, nachdem vor den Getreuen geistlichen und weltlichen Standes das Testament des Remigius eingesehen war, d. h. das längere, denn nur dieses handelt von der Restitution der Kirchengüter. Das Formular dieser Urkunde ist nicht ganz unbedenklich, und der Uebergang zur Dispositio mit den Worten: 'Et ut in calce omnia concludamus' widerspricht allem Urkundenstil und erinnert lebhaft an einen Schüleraufsatz. Aber Herr Prof. Bresslau, dessen kundigen Beirathes ich mich bei dieser diplomatischen Untersuchung erfreute, bemerkt mit Recht, dass die Urkunde nicht ganz falsch sein könne. Die ungewöhnliche relativische Anknüpfung der Corroboration: 'Quam auctoritatem, ut per ventura tempora certior habeatur, manu nostra subterfirmavimus et anuli nostri impressione roborari decrevimus' findet sich auch in Karls d. Kahlen Privileg für Saint-Maur-des-Fossés¹ vom 10. October d. J., und dieses ist im Original vorhanden. Die technischen Mängel in der Stilisierung der Urkunde können dann vielleicht durch die Annahme erklärt werden, dass Hinkmar ein Concept entworfen habe, und dasselbe in der Canzlei wenigstens zum Theil benutzt worden sei. Leider sind die älteren Reimser Urkunden, wie mir Herr Stadtarchivar Demaison mittheilt, schon früh verloren gegangen, so dass

1) Bouquet VIII, 479.